



Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13

📠 061/943 13 15

eMail: gemeinde@titterten.ch

Homepage: www.titterten.ch

Gemeindeordnung

der Bürgergemeinde Titterten

vom 25. September 2003

gültig ab 1. Januar 2004

Gemeindeordnung Bürgergemeinde Titterten

(vom 25. September 2003)

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 01 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Titterten ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss basellandschaftlichem Gemeindegesetz.

§ 02 Behörden- und Verwaltungsorganisation

¹Die Funktionen der verwaltenden und vollziehenden Behörde, der Rechnungs- und Geschäftsprüfung sowie des Wahlbüros werden von den entsprechenden Behörden der Einwohnergemeinde übernommen..

²Der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Titterten ist für sämtliche Verwaltungstätigkeiten der Bürgergemeinde zuständig.

³Die bzw. der amtierende Gemeindeverwalter/in oder –schreiber/in der Einwohnergemeinde Titterten amtet als Bürgerratschreiber/in.

§ 03 Wahlorgane

Durch den Gemeinderat wird ein Mitglied in die Forstrevierkommission Oberdorf gewählt.

§ 04 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000.
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000 pro Jahr.

§ 05 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
bis Fr. 20'000 für die Einzelausgabe,

- bis Fr. 100'000 als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
bis Fr. 50'000 für Bauland im Einzelfall
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
bis Fr. 50'000 im Einzelfall.

§ 06 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung vom 25. September 2003

Gemeinderat Titterten



Kurt Schaub
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindevorwalter

Mit Beschluss Nr. 471 vom 9. März 2004 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.